

AZ: 902/2004

Betr.: Steuern, Gebühren und Abgaben 2005

K U N D M A C H U N G

Gem. § 60 Abs. 1 TGO 2001 wird kundgemacht, daß der Gemeinderat von Telfes i. Stubai in seiner Sitzung vom 8. November 2004 unter Punkt 7 der Tagesordnung die Steuern, Gebühren und Abgaben mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2005 bis auf weiteres beschlossen hat.

Folgende Änderungen wurden beschlossen:

- **Ermäßigung der Gebühr für Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdaufsichtspersonals von € 22,- auf € 15,- pro Jahr.**

Die Kanalbenützungsgebühr wurde bereits mit GR-Beschluss vom 27.9.2004 von 1,64 auf € 1,685 inkl. Mwst. pro m³ Wasserverbrauch erhöht.

Alle anderen bisherigen Steuern, Gebühren und Abgaben werden gegenüber 2004 nicht erhöht.

Sämtliche Verordnungen liegen im Gemeindeamt Telfes i. Stubai zur Einsichtnahme auf.

Die Steuern, Gebühren und Abgaben betragen:

- a) GRUNDSTEUER A: 500 v. H. des Meßbetrages

Finanzausgleichsgesetz 2001,
BGBl.Nr. 3/2001, Teil I

b) GRUNDSTEUER B: 500 v. H. des Meßbetrages

Finanzausgleichsgesetz 2001,
BGBI.Nr. 3/2001, Teil I

c) KOMMUNALSTEUER: 3 % der Bemessungsgrundlage

Kommunalsteuergesetz 1993,
BGBI.Nr. 819/1993 i.d.g.F.

Unternehmen, die Lehrlinge beschäftigen, wird eine Förderung (Subvention) in Höhe der auf die Lehrlingsentschädigung entfallenden Kommunalsteuer gewährt.
Diese Förderung gilt seit 1997.

d) VERGNÜGUNGSSTEUER:

Die Vergnügungssteuer wird nach dem Vergnügungssteuergesetz 1982, LGBl.Nr. 60/1982 i.d.g.F., und der Satzung der Gemeinde Telfes i. Stubai vom 12.3.1970 sowie des GR-Beschlusses vom 12.7.1982 eingehoben.

Kartensteuer: 10 v. H. des Entgeltes für jede Eintrittskarte mit Ausschluß der Abgaben

Pauschsteuer: nach §§ 13, 14, 16, 18 und 19 mit den angeführten Pauschsätzen lt. VStG.

e) HUNDESTEUER:

Die Hundesteuer wird nach der Hundesteuer-Satzung vom 2.12.2002 und 8.11.2004 eingehoben.

§ 2 - Höhe der Steuer

(1) Die Steuer wird für das Verwaltungsjahr erhoben.
Sie beträgt:
je männlichen Hund und je weiblichen Hund € 88,-

- (2) Wird ein Hund im 2. Halbjahr eines Jahres angemeldet bzw. im 1. Halbjahr eines Jahres abgemeldet, so ist jeweils die halbe Jahresgebühr zu entrichten.

§ 3 - Steuerbefreiung

- (1) Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind, sowie Sanitätshunde sind von der Steuer befreit.
- (2) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt:
Diensthunde staatlicher oder gemeinlicher Dienststellen, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden.

§ 4 - Steuerermäßigung

- (1) Diensthunde des beedeten Forst- und Jagdaufsichtspersonals in der für die Durchführung des Forst- und Jagdaufsichtsdienstes erforderlichen Anzahl, beträgt die Steuer € 15,-.
- (2) Für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer € 15,-.
- (3) Für Wachhunde beträgt die Steuer:
- | | |
|--|--------|
| für einen männlichen Hund | € 8,- |
| für einen weiblichen Hund | € 8,- |
| für jeden zweiten und jeden weiteren in einem und demselben Haushalt gehaltenen Wachhund | € 44,- |

f) AUSGLEICHSABGABE:

Die Ausgleichsabgabe wird nach §§ 3 - 6 des Tiroler Verkehrsanschließungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 22/1998 i.d.g.F., und lt. Parkplatzverordnung der Gemeinde Telfes i. St. vom 13.2.1989, 4.9.1995, 11.12.1995 und 23.11.1998 eingehoben.

Für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung erteilt wurde, ist eine Ausgleichsabgabe in der Höhe von € 1.729,60 zu entrichten (20 m² x € 86,48).

g) ERSCHLIESSUNGSBEITRAG:

Der Erschließungsbeitrag wird nach §§ 7 - 12 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 22/1998 i.d.g.F, und Verordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl.Nr. 103/2001, eingehoben.

Der Erschließungsbeitragssatz beträgt 4,5 %.

4,5 % des Erschließungskostenfaktors (= € 86,48) sind € 3,89 der Bemessungsgrundlage.

Bauplatzanteil: Fläche des Bauplatzes x € 3,89 x 150 v.H.

Baumassenanteil: Baumasse des Gebäudes x € 3,89 x 70 v.H.

h) GEMEINDEVERWALTUNGSABGABEN:

Die Gemeindeverwaltungsabgaben werden nach der Gemeindeverwaltungsabgabenordnung 2001, LGBl.Nr. 51/2001 i.d.g.F., eingehoben.

i) WASSERGEBÜHREN:

Die Anschlußgebühr, die Erweiterungsgebühr, der Wasserzins und die Zählermiete werden nach der Wasserleitungsgebührenordnung vom 28.11.1994, 23.11.1998, 29.11.1999, 29.11.2000, 19.11.2001 und 2.12.2002 eingehoben.

§ 3 - Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlußgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Anschlußgebühr ist der umbaute Raum (Baumasse) jedes Gebäudes auf dem Grundstück im Sinne der §§ 2 Abs. 4 und 9 Abs. 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 22/1998 i.d.g.F.

Scheunen, offene landwirtschaftliche Geräteschuppen, Silos sowie Gebäude, die ausschließlich in Holz (kein Mauerwerk) errichtet werden und nur zur Lagerung von Sachen dienen (Holzschuppen, Geräteschuppen), werden nicht in die Berechnung miteinbezogen.

- 2) Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlußgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß bzw. deren verbaute Flächen nach früheren Rechts-

vorschriften überhaupt nicht oder nur teilweise angerechnet wurde(n) (z.B. DachgeschöÙe, Scheunen), durch Um- und Ausbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlußgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Baumasse nachberechnet.

Dasselbe gilt sinngemäß für Baumassenvergrößerungen durch An- und Aufbauten. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Baumasse des Neu- bzw. Zubaus abgezogen, wenn die Baumasse bzw. die verbauten Flächen des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Ermittlung einer Anschlußgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war.

- 3) Die Anschlußgebühr beträgt € 0,80 pro m³ der Bemessungsgrundlage inkl. 10 % MwSt.
- 4) Die Mindestbemessungsgrundlage für Gebäude beträgt 250 m³ umbauter Raum. Sollte die Berechnung des umbauten Raumes eine niedrigere Bemessung ergeben, so ist die Mindestanschlußgebühr vorzuschreiben (nicht bei Zu- und Umbauten).
- 5) Für die Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Gebäuden ist zusätzlich eine Anschlußgebühr von € 2,18 inkl. 10 % MwSt. je m³ Rauminhalt zu entrichten.
- 6) Bei Anschluß unverbauter Grundstücke ist eine Anschlußgebühr in der Höhe für 250 m³ der Bemessungsgrundlage zu entrichten. Bei späterer Verbauung ist dieser Betrag von der nach Abs. 1 zu bemessenden Anschlußgebühr in Abzug zu bringen.
- 7) Als Bauwasser ist bei Neu-, Zu- und Umbauten je 100 m³ umbauten Raumes eine Anschlußgebühr in der Höhe von € 3,63 inkl. 10 % MwSt. zu entrichten.

Falls Bauwasser bereits über eine Wasseruhr abgerechnet wird, wird das Bauwasser nicht in Form einer Anschlußgebühr vorgeschrieben.

§ 4 - Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr ist der umbaute Raum (Baumasse) im Sinne des § 3 Abs. 1.

- 2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5 - Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses

- 1) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
- 2) Der Wasserzins beträgt pro m³ Wasserverbrauch € 0,36 inkl. 10 % Mwst.
- 3) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser infolge Wasserbezuges aus der Wasserversorgungsanlage ohne Wasserzähler nicht bekannt, so ist der Verbrauch zu schätzen (§ 147 TLAO).

§ 6 – Höhe der Wasserzähler-Miete und Gebühr für Wasserzähler-Einbaugarnitur

- 1) Es werden folgende jährliche Zählermieten eingehoben:
für Wasserzähler 3 m³, 7 m³ und ½“ je € 8,79 inkl. 10 % Mwst.
- 2) Für die Einbaugarnitur werden bei Neubauten binnen 1 Monat nach Einbau die Anschaffungskosten der Garnitur als einmalige Gebühr vorgeschrieben. Das sind derzeit € 44,84 inkl. 20 % Mwst.

j) KANALGEBÜHREN:

Die Anschlußgebühr, die Erweiterungsgebühr und die Benützungsgeld werden nach der Kanalgebührenordnung vom 28.11.1994, 10.4.1995, 18.9.1995, 30.9.1996, 31.8.1998, 23.11.1998, 29.11.1999, 2.10.2000, 27.8.2001, 19.11.2001, 14.10.2002, 2.12.2002, 24.11.2003 und 27.9.2004 eingehoben.

§ 3 - Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlußgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Anschlußgebühr ist der umbaute Raum

(Baumasse) jedes Gebäudes auf dem Grundstück im Sinne der §§ 2 Abs. 4 und 9 Abs. 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 22/1998 i.d.g.F.

Scheunen, offene landwirtschaftliche Geräteschuppen, Silos sowie Gebäude, die ausschließlich in Holz (kein Mauerwerk) errichtet werden und nur zur Lagerung von Sachen dienen (Holzschuppen, Geräteschuppen), werden nicht in die Berechnung miteinbezogen.

- 2) Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlußgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß bzw. deren verbaute Flächen nach früheren Rechtsvorschriften überhaupt nicht oder nur teilweise angerechnet wurde(n) (z.B. Dachgeschoße, Scheunen), durch Um- und Ausbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlußgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Baumasse nachberechnet.

Dasselbe gilt sinngemäß für Baumassenvergrößerungen durch An- und Aufbauten. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Baumasse des Neu- bzw. Zubaus abgezogen, wenn die Baumasse bzw. die verbauten Flächen des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Ermittlung einer Anschlußgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war.

- 3) Die Anschlußgebühr beträgt € 4,30 pro m³ der Bemessungsgrundlage inkl. 10 % Mwst.
- 4) Die Mindestbemessungsgrundlage für Gebäude beträgt 250 m³ umbauter Raum. Sollte die Berechnung des umbauten Raumes eine niedrigere Bemessung ergeben, so ist die Mindestanschlußgebühr vorzuschreiben (nicht bei Zu- und Umbauten).
- 5) Für die Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Gebäuden ist zusätzlich eine Anschlußgebühr von € 3,63 inkl. 10 % Mwst. je m³ Rauminhalt zu entrichten.
- 6) Bei Anschluß unverbauter Grundstücke ist eine Anschlußgebühr in der Höhe für 250 m³ der Bemessungsgrundlage zu entrichten. Bei späterer Verbauung ist dieser Betrag von der nach Abs. 1 zu bemessenden Anschlußgebühr in Abzug zu bringen.

§ 4 - Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- 1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 dieser Gebührenordnung sinngemäß.
- 2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5 - Bemessungsgrundlage und Höhe der Kanalbenützungsgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
- 2) Die Gebühr beträgt € 1,685 pro m³ Wasserverbrauch inkl. 10 % Mwst.
- 3) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser infolge Wasserbezuges aus der Wasserversorgungsanlage ohne Wasserzähler nicht bekannt, so ist der Verbrauch zu schätzen (§ 147 TLAO).
- 4) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches von Wasser infolge Wasserbezuges aus anderen, nicht-gemeindeeigenen Anlagen nicht bekannt, so hat der Gebührenpflichtige dieses Ausmaß durch Wasserzähler nachzuweisen.
Wird der Nachweis nicht erbracht, so ist das Ausmaß zu schätzen (§ 147 TLAO).
- 5) Für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung ist die lt. den Stallwasseruhren (§ 8 Abs. 8 Wasserleitungsordnung) verbrauchte Wassermenge von der Kanalgebühr befreit.
- 6) Als Entschädigung für Wassermengen, die nicht in den Kanal gelangen (z.B. für das Gartenspritzen oder Blumengießen etc.) wird für jedes Wohn- und Betriebsgebäude im Gemeindegebiet von Telfes i. Stubai jährlich eine Wassermenge im Ausmaß von 10 m³ vom Wasserzählerergebnis abgezogen.
- 7) Gärtnereien und Gemüseanbaubetriebe sind von der Kanalgebühr für jenes Wasser befreit, welches für das Gießen der Anbauflächen verwendet wird.

k) ABFALLGEBÜHREN:

Die Gebühren werden nach der Abfallgebührenordnung vom 2.12.1991, 24.2.1992, 30.11.1992, 28.11.1994, 25.11.1996, 1.12.1997, 23.11.1998, 29.11.1999, 29.11.2000, 19.11.2001, 2.12.2002 und 24.11.2003 eingehoben.

Die Gebühren betragen:

§ 3 – Gebührentarif

- 1) Für die Grundgebühr gelten folgende Gebührensätze:

GRUNDGEBÜHR PRO EINWOHNER:

€ 19,08 inkl. 10% Mwst. jährlich

GRUNDGEBÜHR PRO 100 NÄCHTIGUNGEN:

€ 5,26 inkl. 10% Mwst. jährlich

Die Grundgebühr für Grundstücke mit Gewerbebetrieben und Anstalten, wo eine Aufteilung nach Einwohner oder Fremdennächtigungen nicht möglich ist, beträgt für:

- ganzjährig geöffnete Betriebe und Anstalten:

€ 107,22 inkl. 10% Mwst. jährlich

- saisonmäßig geöffnete Betriebe und Anstalten:

€ 53,49 inkl. 10% Mwst. jährlich

GRUNDGEBÜHR PRO BIO-MÜLLBEHÄLTER:

120 Liter Bio-Müllbehälter: € 21,44 inkl. 10 % Mwst. jährlich

240 Liter Bio-Müllbehälter: € 42,81 inkl. 10 % Mwst. jährlich

- 2) Als Stichtag für die Ermittlung der Einwohner (der Haushaltsmitglieder) gilt der 31. Dezember des vorausgegangenen Jahres.

Die Ermittlung erfolgt aufgrund der Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes, BGBl.Nr. 9/1992 i.d.g.F.

An- und Abmeldungen während des Jahres bleiben unberücksichtigt.

Die Ermittlung der Fremdenübernachtungen erfolgt aufgrund der vom Tourismusverband bekanntgegebenen Nächtigungsziffern (Erwachsenen- und Kindernachtungen).

Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der ausgegebenen Bio-Müllbehälter gilt der 31. Dezember des vorausgegangenen Jahres.

- 3) Für die weitere Gebühr gelten folgende Gebührensätze:
- a) GEBÜHR PRO 60 LITER MÜLLSACK:
€3,13 inkl. 10% Mwst.
 - b) GEBÜHR PRO 120 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR MÜLLBEHÄLTERENTLEERUNG:
€ 6,03 inkl. 10% Mwst.
 - c) GEBÜHR PRO 240 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR MÜLLBEHÄLTERENTLEERUNG:
€ 12,05 inkl. 10% Mwst.
 - d) GEBÜHR PRO 800 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR CONTAINERENTLEERUNG:
€ 39,91 inkl. 10% Mwst.
 - e) GEBÜHR PRO 1.100 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR CONTAINERENTLEERUNG:
€ 54,94 inkl. 10% Mwst.
 - f) Die von den Entsorgungsfirmen für die Übernahme von Reifen, Kühlgeräten und Elektronikschrott in Rechnung gestellten Kosten werden dem jeweiligen Abgeber weiterverrechnet.
Das sind dzt. für:
 - PKW-Reifen (mit oder ohne Felge):
€ 1,50 pro Stück inkl. 10 % Mwst.
 - Kühlgeräte (ohne Entsorgungsplakette):
€ 23,98 pro Stück inkl. 10 % Mwst.

- Elektronischrott:
€ 0,10 bzw. € 0,30 pro kg inkl. 10 % Mwst.
-

1) FRIEDHOFGEBÜHREN:

Die Friedhofgebühren werden nach der Friedhofgebührenordnung vom 7.5.2001 und 24.11.2003 eingehoben.

Die Gebühren betragen:

- a) für die Neuerwerbung eines Turnus- oder Reihengrabes (Einzelgrab) auf die Dauer von 10 Jahren € 146,-
- b) für die Neuerwerbung eines Familiengrabes (Grabstätte mit zwei Gräbern) auf die Dauer von 10 Jahren € 291,-
- c) für die Neuerwerbung eines Urnengrabes auf die Dauer von 10 Jahren € 146,-

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt € 22,- je Aufbahrung.

m) KINDERGARTENGEBÜHREN:

Die Kindergartengebühren werden nach der Gebührenordnung vom 4.12.1995 und 24.11.2003 eingehoben.

Die Gebühren betragen:

für das erste Kind: € 29,- inkl. 10 % Mwst.

für das zweite Kind: € 11,- inkl. 10 % Mwst.

weitere Kinder eines Haushaltes sind frei;

für nicht in der Gemeinde Telfes
wohnhafte Kinder: € 60,- inkl. 10 % Mwst.

n) WALDUMLAGE:

Die Waldumlage wird gem. § 12 (2) der Tiroler Waldordnung, LGBl.Nr. 29/1979, eingehoben.

Gem. § 115 Abs. 2 TGO 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, daß Organe der Gemeinde durch diesen Gemeinderatsbeschluß Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister:

Peter Lanthaler

angeschlagen am:

abgenommen am:

Aktenvermerk: Innerhalb der Kundmachungsfrist wurden - keine - Aufsichtsbeschwerden eingebracht.